

Relevanz von MiFID II für Schweizer Finanzdienstleister

Am 3. Januar 2018 trat im EU-/EWR-Raum die zweite Version der «Markets in Financial Instruments Directive», kurz MiFID II, in Kraft. MiFID II soll im Vergleich zur ersten Version unter anderem die Anleger besser schützen und das durch die Finanzkrise von 2008 in die Finanzmärkte getrübt Vertrauen wiederherstellen. Um dies zu erreichen, wurde ein hochkomplexes Regelwerk bestehend aus mehreren tausend Seiten geschaffen. Dieses Regelwerk hat zum Teil grundlegende Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle von im EU-/EWR-Raum ansässigen Finanzdienstleistern. Entsprechend hoch ist der Umsetzungsaufwand. So schätzte beispielsweise der Bundesverband deutscher Banken die Kosten von MiFID II für deutsche Banken auf 1 Milliarde Euro.

Auswirkungen von MiFID II auf Schweizer Finanzdienstleister im Geschäft mit Privatkunden

MiFID II ist aber nicht nur für im EU-/EWR-Raum ansässige Finanzdienstleister von Relevanz, sondern hat auch Auswirkungen auf Schweizer Finanzdienstleister. MiFID II ist auf Schweizer Finanzdienstleister nicht direkt anwendbar. Betreut ein Schweizer Finanzdienstleister aber Kunden aus dem EU-/EWR-Raum, so sind einzelne MiFID II Bestimmungen für diesen Finanzdienstleister zumindest indirekt von Relevanz. Werden bei der Dienstleistungserbringung gegenüber solchen Kunden nämlich zentrale MiFID II Anlegerschutzbestimmungen nicht beachtet, besteht aufgrund des Lugano-Übereinkommens und der Rom-I-Verordnung bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem solchen Kunden das Risiko, dass dieser in seinem Wohnsitzstaat Klage erhebt und das zuständige Gericht bei der Beurteilung der Klage zumindest zentrale MiFID II Anlegerschutzbestimmungen berücksichtigen wird. Entsprechend bestehen bei einer Nichtbeachtung der MiFID II Anlegerschutzbestimmungen zivilrechtliche Rechtsrisiken, welche je nach Bedeutung der im EU-/EWR-Raum ansässigen Kundenbasis erheblich sein können.

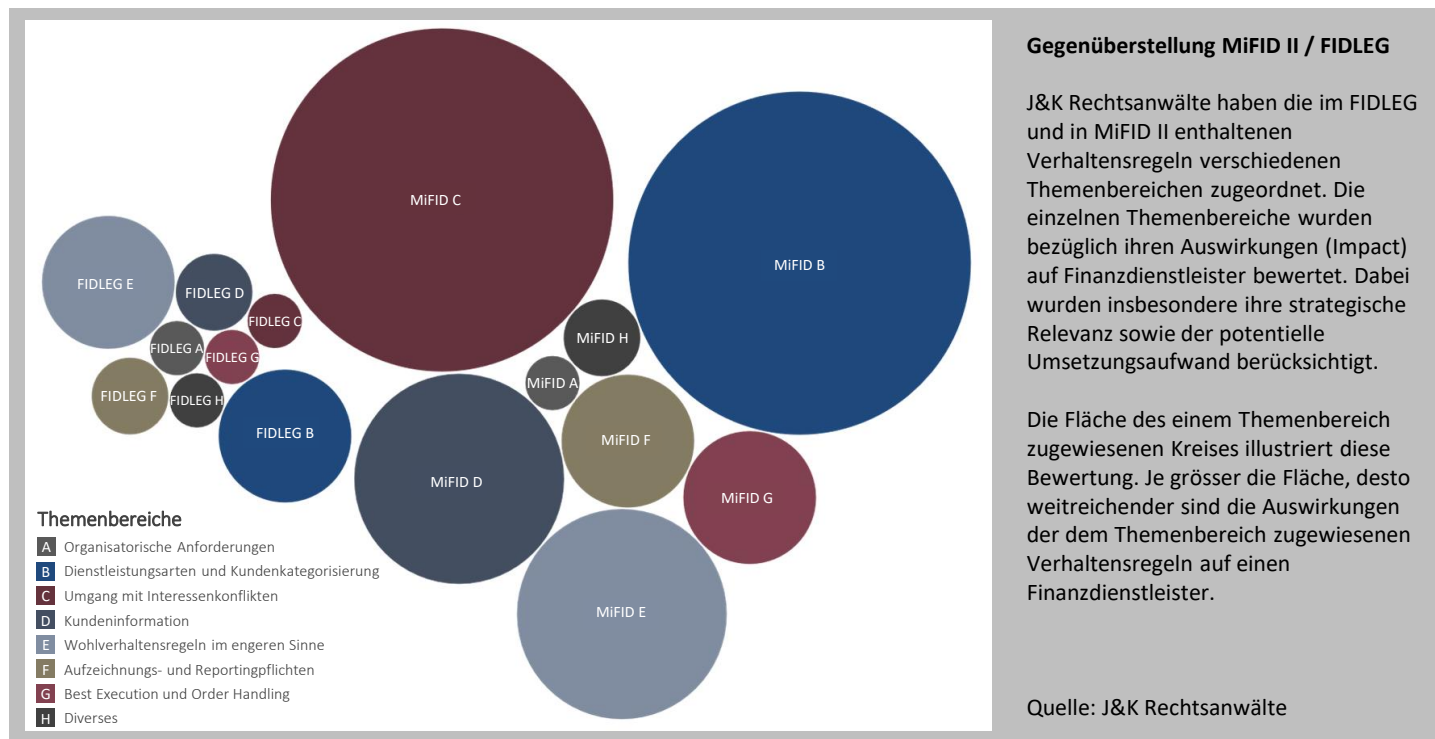
Darüber hinaus kann MiFID II für einen Schweizer Finanzdienstleister auch unmittelbar von Relevanz sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Finanzdienstleister Privatkunden in einem EU-Mitgliedstaat aktiv akquirieren möchte. Sieht der fragliche Mitgliedstaat hierfür die Errichtung einer Zweigniederlassung vor, so hat diese Zweigniederlassung die in MiFID II statuierten Organisations- und Verhaltenspflichten zu erfüllen. MiFID II kann somit je nach Geschäftsmodell auch für Schweizer Finanzdienstleister von Relevanz sein.

Mit FIDLEG werden MiFID II Pflichten nicht vollständig erfüllt

Ist ein Schweizer Finanzdienstleister von MiFID II direkt oder indirekt betroffen, stellt sich für diesen die Frage, ob diese Betroffenheit aufgrund des in der Schweiz frühestens ab 2019 geltenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) überhaupt mit zusätzlichem Handlungsbedarf verbunden ist. So bezweckt das FIDLEG ebenfalls wie MiFID II die Stärkung des Anlegerschutzes und die im FIDLEG vorgesehenen Verhaltenspflichten orientieren sich an den in MiFID II enthaltenen Anlegerschutzbestimmungen. Dies könnte den Schluss nahelegen, dass mit der Erfüllung der FIDLEG Pflichten zentrale MiFID II Pflichten ebenfalls erfüllt werden.

Vergleicht man jedoch die in MiFID II und im FIDLEG enthaltenen Verhaltensregeln, so kommt man zum Schluss, dass sich diese teilweise erheblich unterscheiden. So sieht MiFID II beispielsweise in der Vermögensverwaltung ein Einbehaltungsverbot von Retrozessionen und sonstiger Vorteile Dritter vor. Gemäss FIDLEG können solche Vorteile hingegen weiterhin einbehalten werden. Hierfür müssen sie lediglich offengelegt werden und der Kunde muss auf diese Vorteile verzichten.

Die zwischen MiFID II und dem FIDLEG bestehenden Unterschiede sind in der nachstehenden Darstellung schematisch illustriert:



Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass die gemäss MiFID II zu beachtenden Regeln wesentlich weitergehen als vergleichbare im FIDLEG enthaltene Regeln. Entsprechend werden mit der Beachtung der FIDLEG Bestimmungen die in MiFID II enthaltenen Anforderungen nicht vollständig erfüllt. In bestimmten Themenbereichen sind die Diskrepanzen zum Teil gar so beträchtlich, dass mit der Erfüllung der FIDLEG Pflichten vergleichbare MiFID II Pflichten auch nicht ansatzweise erfüllt werden. Andererseits impliziert die Darstellung auch, dass die Umsetzung der MiFID II Anforderungen im Vergleich zur bereits aufwändigen Umsetzung der FIDLEG Pflichten mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden ist.

Handlungsoptionen

Aufgrund der zwischen dem FIDLEG und MiFID II bestehenden Diskrepanzen müssen Schweizer Finanzdienstleister, welche von MiFID II direkt oder indirekt betroffen sind, in einem ersten Schritt analysieren, welche MiFID II Bestimmungen für sie von Relevanz sind. Anschliessend muss auf strategischer Ebene entschieden werden, ob diese MiFID II Pflichten umgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Umsetzung der MiFID II Pflichten im Vergleich zur FIDLEG Umsetzung mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein wird. Damit lassen sich jedoch andererseits Rechtsrisiken minimieren und es kann auch der aktive Marktzugang zu bestimmten EU-/EWR-Ländern ermöglicht oder erhalten werden.

Gerne zeigen wir Ihnen die für Sie relevanten MiFID II und FIDLEG Pflichten im Detail auf und unterstützen sie damit bei der Beantwortung der strategischen Fragestellung, ob und wenn ja wie MiFID II umgesetzt wird. Auch unterstützen wir Sie anschliessend bei der Umsetzung der einzelnen MiFID II und FIDLEG Anforderungen.